

**Fördergrundsätze
Schulsozialarbeit an weiterführenden Schulen
(Stand 01.08.2021)**

1. Rechtliche Grundlagen:

Jugendsozialarbeit hat ihre Rechtsgrundlage im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) des SGB VIII. In §13 SGB VIII heißt es: „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern“.

Ergänzt wurde im Jahr 2021 im KJSG explizit die Schulsozialarbeit im §13a:

„Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.“

Auf Länderebene spezifiziert das Ministerium für Soziales und Integration in seinen Richtlinien die Schulsozialarbeit folgendermaßen:

„Unter Jugendsozialarbeit an Schulen (im Folgenden Schulsozialarbeit genannt) ist die ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe für alle jungen Menschen im Zusammenwirken mit der Schule zu verstehen. Die Schulsozialarbeit leistet eine wertvolle Unterstützung ergänzend zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und hat positive Auswirkungen auf das Schulleben insgesamt. Schulsozialarbeit ist ein Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe an der Schule. Mit dem differenzierten Instrumentarium der Schulsozialarbeit, die auch Eltern oder Erziehungs- und Sorgeberechtigte erreicht und einbindet, können soziale Benachteiligungen ausgeglichen und individuelle Problemlagen besser bewältigt werden. Schulsozialarbeit handelt sozialraumorientiert und setzt eine entsprechende Intention um, die die besonderen Bedingungen und Bedürfnisse vor Ort im Sinne der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt.“ (Auszug aus den Richtlinien des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 25.05.2020).

2. Zielsetzung der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit wirkt als Schnittstelle zwischen hauptsächlich dem Erziehungs- und Bildungssystem und den Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen. Hierfür ist eine gute Kooperation mit den Lehrerinnen und Lehrern notwendig, eine Vertrauensbasis mit den Kindern und Jugendlichen, sowie ein gutes Netzwerk mit außerschulischen Partnern im Sozialraum.

In Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern sowie weiteren Kooperationspartnern werden folgende Ziele verfolgt:

- die Schule wird als positiver Lebensraum von den Kindern und Jugendlichen wahrgenommen und kann von ihnen selbst mitgestaltet werden
- soziale Benachteiligungen werden abgebaut
- Kinder und Jugendliche werden mit ihren Anliegen und Problemlagen unterstützt

- die individuelle und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wird gefördert, sowie ihre Eigenverantwortlichkeit gestärkt
- die Teilhabe der Kinder und Jugendlichen wird ermöglicht und die Ressourcen jedes Kindes/Jugendlichen können genutzt werden
- Eltern und Erziehungsberechtigte werden beraten und unterstützt, um ihre Aufgaben wahrzunehmen

3. Aufgaben der Schulsozialarbeit

Zur Erreichung der oben genannten Ziele arbeitet die Schulsozialarbeit zum einen fallorientiert zur Unterstützung eines Kindes/Jugendlichen und zum anderen fallunabhängig, um aktiv die Bedingungen des Aufwachsens mitzugestalten.

3.1 Einzelfallarbeit

- Beratung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen bei allen Themen und Problemlagen
- Krisenintervention
- Kooperation und Weitervermittlung mit bzw. an externe Stellen, wie u.a.:
 - o Offene Jugendarbeit
 - o Allgemeiner Sozialer Dienst (geregelt in den „Grundsätzen der Zusammenarbeit zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes und der Jugendsozialarbeit an Schulen“)
 - o Psychologische Beratungsstellen
 - o weitere Träger der Jugendhilfe

3.2 Sozialpädagogische Gruppenarbeit

Die sozialpädagogische Gruppenarbeit bildet ebenfalls eine wichtige Säule der Schulsozialarbeit. Neben den Inhalten, der teambildenden Funktion, der Erweiterung des Lebensraums wird unter anderem auch der Beziehungsaufbau zwischen Schulsozialarbeiter/in und den Kindern und Jugendlichen gestärkt, welcher die Grundlage der Arbeit darstellt.

Die Gruppenangebote werden auch außerhalb der Schule mit teilweise externen Kooperationspartnern angeboten.

Zur Gruppenarbeit können gehören:

- Präventive Angebote für alle Schülerinnen und Schüler (Bspw. Soziales Lernen/ erlebnispädagogische Angebote)
- zielgruppenspezifische Angebote (bspw. spezielle Angebote für Jungen)
- außerunterrichtliche Projekte (bspw. Gemeinsames Projekt mit dem örtlichen Jugendzentrum)

3.3 Elternarbeit

Die Schulsozialarbeit kann die bestehende Elternarbeit der Schule mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten unterstützen, mit:

- der Vermittlung zwischen Eltern und Schule
- der Unterstützung und Beratung zu Erziehungsfragen
- Möglichkeiten bieten zur Vernetzung von Eltern, Schule und dem Sozialraum

3.4 Innerschulische Zusammenarbeit

Eine gute Kooperation zwischen Schule und Schulsozialarbeit zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass

- eine gute Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern besteht
- Schule als eigener Sozialraum gefördert wird
- bei der Öffnung der Schule mitgearbeitet wird
- eine Teilnahme bei schulischen Gremien und Konferenzen obligatorisch ist

3.5 Netzwerkarbeit

Mit externen Kooperationen sowie der Teilnahme an Arbeitsgruppen und Netzwerken können Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter aktiv in die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen hineinwirken:

- Teilnahme und Mitgestaltung bei regionalen als auch überregionalen Arbeitsgruppen (bspw. AG Jugendgewalt), Sozialraumteams, Stadtteilkonferenzen etc.
- Kooperationen u.a mit Jugendamt, offenen Jugendarbeit, Vereine, Familienzentren
- Netzwerk Schulsozialarbeit
- etc.

4. Rahmenbedingungen für die Schulsozialarbeit:

4.1 Trägerschaft:

Zuständig für die Schulsozialarbeit an weiterführenden Schulen im Landkreis Karlsruhe sind in der Regel die Städte und Gemeinden.

4.2 Berufliche Voraussetzung:

Die Schulsozialarbeit wird in der Regel von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen B.A. bzw. Fachkräften mit gleichwertigen Abschlüssen ausgeübt.

4.3 Qualifizierung:

Es ist zu gewährleisten, dass die Schulsozialarbeit die nötige fachliche Begleitung erhält, um die Qualität der Arbeit sicherzustellen und weiter zu entwickeln. Der Schulsozialarbeit soll die Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten von bis zu drei Tagen pro Jahr ermöglicht werden.

4.4 Räumliche Situation und Sachmittel:

Die Fachkraft Schulsozialarbeit benötigt einen abgeschlossenen Arbeitsplatz mit Büroausstattung und PC- Zugang an der Schule. Die Rahmenbedingungen müssen eine vertrauliche Beratungssituation und effektive Hilfestellung ermöglichen. Pro Stelle ist vom Schulträger ein Sachkostenbudget für Projekte und Gruppenaktivitäten zur Verfügung zu stellen, um eine unkomplizierte Umsetzung von Maßnahmen zu ermöglichen.

5. Statistik, Berichtswesen, Qualitätsmanagement

Die vom Landkreis geförderte Schulsozialarbeit

- nimmt zweimal jährlich an Netzwerktreffen des Jugendamtes mit dem Staatlichen Schulamt zu fallübergreifenden Fragen, fachlich bedeutsamen Themen und zur Qualitätsentwicklung teil. Dabei ist eine Vertretung pro Träger ausreichend. Diese Vertretung hat dafür Sorge zu tragen, dass die anderen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter alle wichtigen Informationen erhalten.
- führt die Statistik für den KVJS

6. Fördervoraussetzungen für die Schulsozialarbeit an Schulen durch den Landkreis

Die Verwaltung fördert seit 2017 die ungedeckten Personalkosten der Schulsozialarbeit an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen und an allen allgemeinbildenden öffentlichen Schulen im Sekundarbereich (ab der 5.Klassenstufe). Voraussetzung ist, dass der Schulträger vor Ort den Bedarf anerkennt und die Gesamtfinanzierung sicherstellt.

7. Finanzierung

Nach dem Beschluss des Kreistages vom 26.01.2017 stellt der Landkreis jährlich 250.000 € für die Förderung der Schulsozialarbeit an den weiterführenden Schulen zur Verfügung. Die Kommunen reichen ihre Förderanträge bis spätestens 15.03. des Förderjahres beim Amt für Grundsatz und Soziales ein.

Förderanträge für Personalstellen, die unterjährig neu geschaffen werden sollen oder geplante Veränderungen des Umfangs bereits bestehender Stellen, können für das jeweilige Förderjahr nur berücksichtigt werden, wenn sie durch einen Beschluss des Gemeinderates gesichert sind (bis 15.03. des Förderjahres).

Die Verwaltung berechnet die Förderhöhe entsprechend der ungedeckten Personalkosten und des anerkannten Personalstellenumfanges. Die Fördermittel werden auf der Grundlage der Haushaltsmittel von 250.000 € aufgeschlüsselt und den antragstellenden Kommunen bis spätestens zum 30.04. des Förderjahres mitgeteilt.